



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Waldenburg-Hohebuch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Württemberg e.V.

§ 2 Grundlage

1. Das Evangelische Bauernwerk arbeitet auf dem Grund des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.
2. Das Evangelische Bauernwerk will den Menschen im ländlichen Raum, insbesondere Bäuerinnen und Bauern und der ländlichen Jugend helfen, das Evangelium von Jesus Christus in ihrer Situation zu verstehen und aus seiner Kraft zu leben und Auskunft geben, über die Hoffnung die aus dem Glauben kommt.
Es bietet in persönlichen, geistlichen und gesellschaftlichen Fragen Hilfe an und fördert sie überall dort, wo sie durch andere getan wird.

§ 3 Aufgaben

1. Das Evangelische Bauernwerk verantwortet derzeit die Trägerschaft für folgende Arbeitsgebiete:
 - a) die ländliche Heimvolkshochschule / Evangelische Bauernschule Hohebuch

- b) die Bezirksarbeit in den Prälaturen der württembergischen Landeskirche, insbesondere die Förderung der Weiterbildung auf dem Lande
 - c) den Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst,
 - d) die Landwirtschaftliche Familienberatung,
 - e) die Stadt-Land-Partnerschaft, Landleben-live
 - f) für überregionale Arbeitskreise
 - g) allgemeine und berufsbezogene Erwachsenenbildung in verschiedenen Arbeitsformen, sofern sie im Sinne des § 2, Abs. 2 geschieht.
2. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Evangelischen Bauernwerks bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Aufnahme bestätigt der Vorstand (§ 12, Abs. 4).
Hierbei unterscheiden wir:
- persönliche Mitgliedschaften
 - Mitgliedschaften für junge Menschen von 16 bis 25 Jahre (Schüler*innen, Auszubildende, Studierende).
 - Korporative Mitgliedschaften (für juristische Personen wie Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Gemeinden, Landkreise, Vereine, Verbände, Organisationen, Institutionen, u. ä.).
2. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt jedes Mitglied nach seinem äußeren Vermögen und seiner inneren Bereitschaft selbst fest; doch verpflichtet es sich beim Eintritt zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, der von der Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 4) festgelegt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Erklärung des Austritts, die auf das Ende des jeweils laufenden Rechnungsjahres wirksam wird
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

§ 5 Mittel

Die Mittel, die das Evangelische Bauernwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, bekommt es im Wesentlichen durch Beiträge seiner Mitglieder, durch kirchliche und staatliche Zuschüsse, sowie Spenden.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Das Evangelische Bauernwerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es ist Aufgabe der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung dies zu überwachen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinne, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 7 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushalt wird von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Württemberg geprüft.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:
die Mitgliederversammlung (§ 9)
die Vertrauensleute (§ 10)
der Ausschuss (§ 11)
der Vorstand (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich bzw. nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Rundschreiben eingeladen.
- 2.a Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Stehen dem berechnigte Gründe entgegen, kann eine Mitgliederversammlung ersatzweise ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Für die Entscheidung, dass die Mitgliederversammlung nicht vollständig in Präsenz durchgeführt wird, ist ein Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit notwendig.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. Dieser/diese schlägt einen Schriftführer/eine Schriftführerin vor, der/die durch die Versammlung bestätigt wird. Das Protokoll ist von ihm/ihr und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugesandt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Bauernwerks fest
 - sie wählt den Ausschuss (§ 11), den Vorstand (§ 12) sowie die Vertrauensleute (§ 10)
 - sie setzt die Satzung sowie den Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft fest
 - sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen
 - sie entlastet den Ausschuss, den Vorstand und die Geschäftsführung
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt:

- mit einfacher Mehrheit der jeweils Anwesenden
 - über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der jeweils Anwesenden
 - über Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der jeweils Anwesenden
6. Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form über die Arbeit des Evangelischen Bauernwerks in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 10 Wahl und Aufgabe der Vertrauensleute

1. Pro Kirchenbezirk werden, nach regionalen Gesichtspunkten, ein bis drei Vertrauensleute durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet einer der Vertrauensleute vor Ablauf der 6 Jahre aus, wählt der Ausschuss auf Vorschlag der Mitglieder der betreffenden Region für die restliche Dauer bis zur nächsten Wahl der Vertrauensleute für die ausgeschiedenen geeignete Personen nach. Die Nachwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vertrauensleute verantworten die Arbeit des Evangelischen Bauernwerks in den Kirchenbezirken mit.

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 8 - 10 Personen, die von der Mitgliederversammlung nach regionalen Gesichtspunkten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden, sowie dem Vorstand. Ohne Stimmrecht gehören ihm an:
Ein Vertreter/eine Vertreterin des Evang. Oberkirchenrates
2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bildungsarbeit

- c) Vorschlag an den Evang. Oberkirchenrat für die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle für kirchliche Bauernarbeit in Württemberg
 - d) Beschluss über Geschäftsordnungen der einzelnen Organe und Arbeitsgebiete des Evang. Bauernwerks
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
 - f) Annahme von Zuwendungen
 - g) Aufnahme und Kündigung von Darlehen
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Sonstige Aufgaben, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Vorstand vorgeschlagen werden
 - k) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Die Verhandlungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet, der/die den Ausschuss einberuft, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Antrag von 4 Ausschussmitgliedern muss der/die Vorsitzende den Ausschuss einberufen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses über Rechtsverbindlichkeiten, die über die Amtsdauer des Ausschusses hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
5. Über die Sitzungen und über die Beschlüsse des Ausschusses führt ein Schriftführer/eine Schriftführerin das Protokoll. Es ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern: dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem gehören ihm an: der/die Inhaber/in der landeskirchlichen Pfarrstelle für kirchliche Bauernarbeit und der/die Geschäftsführer/in. Mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen praktizierende Bäuerinnen bzw. Bauern sein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann im Wege der rechtsgeschäftlichen Vollmacht (BGB § 164 ff.) einzelne Vertretungsbefugnis erhalten.
4. Der Vorstand legt dem Ausschuss jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr vor. Er bestätigt die Aufnahme von Mitgliedern (vgl. § 4, Abs. 1).
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so trägt der Verein bzw. das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 13 Anstellungsgrundlage

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evang. Bauernwerks sind der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in allen arbeitsrechtlichen Regelungen verpflichtet.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und vom Ausschuss oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden. Über die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (vgl. § 9, Abs. 5).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins (vgl. § 9, Abs. 5) setzt voraus, dass die Arbeit des Vereins dauernd aussichtslos geworden ist. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn die Auflösung in gleicher Weise durch eine zweite, nach Ablauf von 6 Monaten zu berufende Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Nach Auflösung geht das Vereinsvermögen auf die Evangelische Landeskirche Württemberg über.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Satzung des Evang. Bauernwerks vom 21.11.2015 in der Fassung der Änderungs- bzw. Ergänzungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung des Evang. Bauernwerks.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung
am 11.06.2022 in Stuttgart-Weilimdorf

Für die Richtigkeit:
gez. Bernd Kraft
-Vorsitzender-